

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **3 (1856)**

Heft 12

PDF erstellt am: **26.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

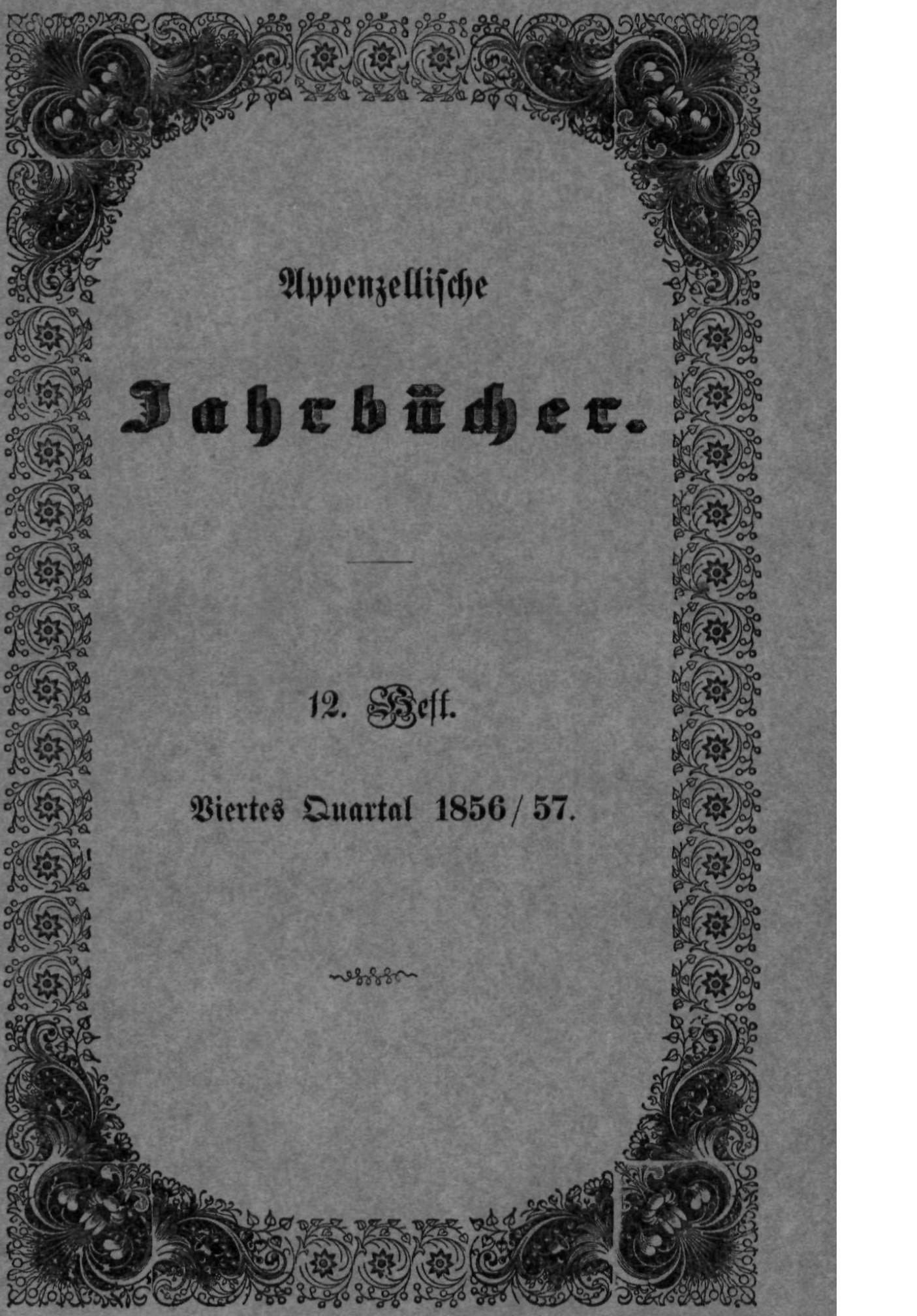
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A decorative border with intricate floral and scrollwork patterns surrounds the text. The border is composed of repeating circular motifs with floral designs, connected by scrolling vines and leaves. The corners feature larger, more complex floral arrangements.

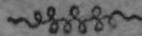
Appenzellische

**Jahrbücher.**

---

12. Heft.

Viertes Quartal 1856 / 57.



Funktionen von Solchen, die nicht Mitglieder des appenzellischen Ministeriums sind, zu Handen der Staatsbehörden ausgearbeitet, worüber die Synode ihr Gutachten abgeben sollte. Der Entwurf bezieht sich namentlich auf die *licentia concionandi* und erhält die Zustimmung der Synode, wie er später von einem ehrf. großen und zweifachen Rathe fast unverändert angenommen wurde. — Im Jahre 1857 soll die obrigkeitliche Visitation der Pfarrarchive Statt finden, und es genehmigt die Synode die von der Prosynode vorgeschlagenen Abänderungen und Ergänzungen der bezüglichen großrätlichen Instruktion vom 24. Juni 1845. Als Visitatoren für 1857 werden ernannt die H. H. Pfarrer Büchler in Wald und Bärlocher in Heiden. — Die Synode von Bern regt eine Petition sämmtlicher reformirten Kirchenbehörden an den Bundesrath um Verlegung der militärischen Einberufungen, Entlassungen *rc.* von den Sonntagen auf Werktage an und beklagt sich bitter über die namentlich im Kanton Bern häufig eintretenden Störungen des Gottesdienstes und Entweihung des Sonntags durch militärische Anordnungen. Hierüber entspann sich eine interessante Berathung, die zu dem Resultate führte, dem Schreiben von Bern keine Folge zu geben, vorzüglich deshalb, weil in unserem Kanton kein besonderer Grund zu solchen Klagen vorhanden ist. Immerhin wurden auch hierorts Fälle angeführt, die in die gleiche Kategorie der von Bern berührten Uebelstände gehören.

1857. Als neue Mitglieder finden Aufnahme in die Synode Hr. Pfr. Joh. Ernst Müller in Walzenhausen (früher in Teufen) und Hr. Pfr. Friedrich Wilhelm Freuler in Wolfthalen. Die Visitatoren der Pfarrarchive erstatten Bericht über den Befund des Synodalarchives. — Das theologische Examinationskollegium legt einen Entwurf vor zur Abänderung des Art. 14 des Reglementes zur Prüfung und Ordination junger Geistlichen *rc.* vom 3. Mai 1847. Der betreffende Artikel hatte sich in der

Praxis nicht bewährt, da die durch denselben dem Kollegium eingeräumte Freiheit zu mancher Willkür und Inkonsequenz führte, die nicht geeignet waren, der Behörde Achtung und Ansehen zu verschaffen. Der Vorschlag zielt darauf ab, das Kollegium an bestimmtere Vorschriften zu binden und dasselbe dadurch in eine unabhängigere, würdigere Stellung zu versetzen. Die Synode beschloss, den Entwurf mit einigen wesentlichen Modifikationen, welche den Grundsatz des Gegenrechtes und die Stellung der appenzellischen Geistlichen zu nicht appenzellischen beschlagen, den Behörden zur Genehmigung zu empfehlen, die demselben dann auch vom großen und zweifachen Rathe und zwar so, wie die Synode beantragt hatte, zu Theil geworden ist. Eben dieses Traktandum führte zu dem weitem Beschlusse: den großen Rath zu ersuchen, mit den östlichen Kantonen einen die Wahlfähigkeit der gegenseitigen Geistlichen betreffenden Freizügigkeitsvertrag anzubahnen. Der große Rath lehnte indessen diesen Antrag ab. — Da die Mormonen auch in unserem Lande ihr Unwesen zu treiben angefangen und namentlich in Schönengrund argen Skandal verursacht haben, so stellte die Prosynode den Antrag: die Synode möchte beim großen Rathe mit dem Wunsche einkommen, dass derselbe den Polizeiamtern im Lande Weisung ertheile, gegen die Mormonen, wo sie sich zeigen, polizeilich einzuschreiten. Die weltlichen Mitglieder gaben in dieser Angelegenheit die beruhigende Erklärung ab: dass die Obrigkeit von sich aus bereits gegen die Mormonen eingeschritten sei und ferner einschreiten werde, wo es nöthig werden sollte; worauf beschlossen wurde, in dieser Sache keine weiteren Schritte zu thun. — Angeregt wurde noch die Regulirung der kirchlichen Verhältnisse reformirter Niedergelassenen in Innerrhoden. Es soll damit bis zur Beilegung der schwebenden Territorialstreitigkeiten zugewartet werden.

Die Synodalspredigt hielt 1855 Hr. Pfarrer Weber in Grub über Joh. 20, 21 — 23; 1856 Hr. Pfarrer Huber in Thal-Luzenberg über Matth. 11, 2 — 5, und 1857 Herr Pfarrer Heim in Gais über Jes. 62, 6 und 7.

---

## N e t r o l o g.

---

Es ist in diesen Blättern des Hinschiedes eines Mannes noch nicht Erwähnung geschehen, der wohl verdient, daß sein Namen und Leben der Nachwelt überliefert werde. Wir meinen den seligen Provisor Joh. Ulrich Schieß von Herisau. Nachstehende kurze Mittheilungen sind hauptsächlich eigenhändigen Notizen des Verstorbenen entnommen.

Joh. Ulrich Schieß wurde den 24. Mai 1776 n. a. Z. geboren. Sein Vater war der damalige Pfarrer und nachherige Dekan Joh. Ulrich Schieß und einer seiner Brüder der im Jahre 1841 verstorbene Pfarrer Adrian Schieß. Auch unser spätere Provisor sollte sich der Theologie widmen und erhielt von seinem Vater vorbereitenden Unterricht in mehreren Sprachen. Seine Studien absolvirte er in Basel von 1795 — 97 und wurde auch dort ordinirt. In seinen Heimathskanton zurückgekehrt, legte er, als er am Vorbereitungssonntage auf den Betttag des Jahres 1798 von Schwelbrunnen nach Gais zu gehen hatte, um dort zu predigen, in Folge starker Erhizung und Anstrengung den Grund zu einem Halsübel, das ihn später nöthigte, im kräftigsten Mannesalter dem Predigtamte zu entsagen. Vom Juli 1799 bis Juni 1800 war er Feldprediger bei dem in englischem Solde stehenden Schweizerregimente Bachmann und wurde sodann